

Filmvorführungen durch Minderjährige.<sup>176</sup> Erst 1980 wurde ein revidiertes Jugendgesetz eingeführt.<sup>177</sup>

Das SHG verfolgte nach Hunziker drei Ziele: die Priorität der persönlichen Hilfe, die Prophylaxe und die Koordination mit nichtstaatlichen Einrichtungen und deren Vorrang (Subsidiaritätsprinzip).<sup>178</sup> Diese Punkte sollen nun anhand der Arbeit am liechtensteinischen Sozialhilfegesetz genauer betrachtet werden.

## 5.2 Wesentliche Inhaltspunkte: Wohnorts- und Subsidiaritätsprinzip

In Anlehnung an Gesetze schweizerischer Kantone behandelt die Arbeit von HUNZIKER die Problematik „Wohngemeinde-Heimatgemeinde“. Dabei geht es darum, dass Personen zwar in ihrer Wohngemeinde lebten und Steuern bezahlten, jedoch gesetzlich von ihrer Heimatgemeinde unterstützt werden mussten. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels lebten immer mehr Personen ausserhalb ihrer Heimatgemeinde.<sup>179</sup> In der Schweiz wurde schon um 1900 Kritik am Heimortprinzip geübt. Dadurch, dass mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung nicht mehr in ihren Heimatkantonen lebten, entstand eine „Fernarmenpflege“, wenn die bedürftigen Bürger oder Bürgerinnen an einem anderen Wohnort lebten.<sup>180</sup> Deshalb kam es zu Konflikten, da Heimschaffungen gefordert wurden und es sogar gesetzlich geregelt war, dass „bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit [...] ortsfremden Personen die Niederlassungen entzogen werden [konnten].“<sup>181</sup> Die beiden Basler Friedrich Keller (Sekretär der ‚Allgemeinen Armenpflege‘) und Eugen Wullschleger (Regierungsrat SP) waren dabei diejenigen, die das Heimortprinzip als erste kritisierten. „In Basel setzten sie sich für eine Professionalisierung und Zentralisierung sowie für eine Reform

---

<sup>176</sup> Vgl. LGBI. 1968 Nr. 27. *Verordnung vom 29. Juli 1968 über den Besuch von öffentlichen Filmvorführungen durch Minderjährige.*

<sup>177</sup> Vgl. LGBI. 1980, Nr. 38: *Jugendgesetz*. Art. 56: „Aufhebung bestehender Vorschriften. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Art. 1 bis 24 und 37 bis 39 des Gesetzes vom 23. Dezember 1958 über den Schutz und die Wohlfahrt der Jugend (Jugendwohlfahrtsgesetz), LGBI. 1959 Nr. 8, aufgehoben. Das Jugendwohlfahrtsgesetz erhält folgenden neuen Titel: ‚Gesetz über das Verfahren in Jugendstrafsachen.‘“

<sup>178</sup> Vgl. ebd. S. 7.

<sup>179</sup> Vgl. LLA RF 296/72/3/1, Hunziker, *Kurze Begründung*, S. 3.

<sup>180</sup> Vgl. Matter, Sonja: *Das Wohnort- und Heimortprinzip in der Fürsorge vor 1975. Integrationsbestrebungen unter Vorbehalten*. In: Mooser, Josef; Wenger Simon (Hrsg.): *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute*, Beiträge zur Basler Geschichte, Basel 2011, S. 240.

<sup>181</sup> Ebd.